

B e s c h l u s s v o r l a g e**TOP: Brandschutzbedarfsplan der Stadt Lüdenscheid/1. Ergänzung****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

23.10.2006

13.11.2006

Beschlussvorschlag:

1. Der Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Lüdenscheid wird aufgrund der Haushaltslage mit 9 Funktionen beschlossen.
2. Der Erreichungsgrad wird auf 80 % festgelegt.
3. Die für den Brandschutz fehlenden Personalkapazitäten werden durch Abgabe von Leistungen im Rettungsdienst kompensiert. Das kann z.B. dadurch erfolgen dass ein zusätzliches Rettungsmittel am Wochenende von Dritten besetzt wird. Diesbezüglich wird die Verwaltung beauftragt, Verhandlungen mit Hilfsorganisationen zu führen.
4. Von der Absicht der Verwaltung, die Alarm- und Ausrückeordnung dergestalt zu ändern, dass bei Brandmeldeanlagen grundsätzlich die Hauptwache alleine fährt und nur bei bestätigtem Feuer eine zusätzliche Alarmierung der Löschzüge erfolgt, wird zustimmend Kenntnis genommen. Diese Regelung betrifft nicht Objekte, die einer besonderen Gefährdung unterliegen (Kindergärten, Schulen, Krankenhaus, Altenheime etc.).

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	166.425,00 €
Deckung:	HHSt.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gemäß FSHG gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2006 beschlossen, dass der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Lüdenscheid aufgrund der Haushaltssituation mit neun Funktionen beschlossen wird. Aufgrund dieser Beschlusslage hat der Leiter der Feuerwehr am darauf folgenden Tag dem Bürgermeister eine „Remonstration“ überreicht mit der Bitte, dieses Schreiben auch den politischen Entscheidungsträgern bekannt zu machen. Dieser Bitte kommt die Verwaltung hiermit nach.

Zu dem Schreiben des Leiters der Feuerwehr nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

In der Beschlussvorlage wurde bereits ausgeführt, dass es keine Rechtsvorschrift gibt, die ein Ausrücken mit 10 Funktionen verbindlich vorschreibt. Die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren können vielmehr als geltende Regeln der Technik anzusehen sein, die jedoch immer noch einer individuellen Bewertung zugänglich sind (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs Verwaltungsverfahrensgesetz, § 26 Rn 32ff.). Auch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat trotz bestehender rechtlicher Möglichkeit darauf verzichtet, einen allgemein gültigen Standard für Brandschutzbedarfspläne zu definieren.

Die gültigen Feuerwehrdienstvorschriften sind durch Erlass des Innenministeriums eingeführt und enthalten lediglich eine Aussage zu dem rechtlich vorgeschriebenen Rettungstrupp. Eine Besetzung der Drehleiter mit drei Feuerwehrmännern ist in einer FwVD nicht zwingend vorgeschrieben. Lediglich aus einer Unfallverhütungsvorschrift folgt, dass eine permanente Besetzung des Hauptsteuerstandes vorzusehen ist; daraus ergibt sich indessen nicht zwingend das Erfordernis von 3 Funktionen für die Drehleiter.

Auch das Rechtsgutachten der Stadt Düsseldorf vom Mai 1997 (!) stellt nur eine fachliche Meinungsäußerung des Rechtsamtes der Stadt Düsseldorf dar, die einer gerichtlichen Überprüfung bisher noch nicht standhalten musste.

Des Weiteren wurde in der Bauausschusssitzung abweichend von der schriftlich vorgelegten Beschlussvorlage seitens der Verwaltung ausgeführt, dass die Änderung der Alarm- und Ausrückeordnung dergestalt erfolgt, dass bei Brandmeldeanlagen grundsätzlich die Hauptwache alleine fährt und nur bei bestätigtem Feuer eine zusätzliche Alarmierung der Löschzüge erfolgt. Diese Regelung betrifft nicht Objekte, die einer besondere Gefährdung unterliegen (Kindergärten, Schulen, Krankenhaus, Altenheime etc.).

Dass die beabsichtigte Änderung der AAO dahingehend, dass die Hauptwache bei Brandmeldeanlagen alleine ausrückt und die FF nur bei bestätigtem Feuer nachalarmiert wird, ein Risiko birgt, ist richtig. Dieses Risiko ist jedoch im Hinblick auf die Gesamtsituation hinnehmbar, die Feuerwehr kann – wie geschehen – ihren fachlichen Rat dazu erteilen.

In Abänderung der Beschlussvorlage 310/2005 und auf Empfehlung des Bau- und Verkehrsausschusses hin werden die Punkte 1, 3 und 5 wie folgt gefasst:

- 1. Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Lüdenscheid wird aufgrund der Haushaltssituation mit 9 Funktionen beschlossen.**
- 2. Von der Absicht der Verwaltung, die Alarm- und Ausrückeordnung dergestalt zu ändern, dass bei Brandmeldeanlagen grundsätzlich die Hauptwache alleine fährt und nur bei bestätigtem Feuer eine zusätzliche Alarmierung der Löschzüge er-**

folgt, wird zustimmend Kenntnis genommen. Diese Regelung betrifft nicht Objekte, die einer besonderen Gefährdung unterliegen (Kindergärten, Schulen, Krankenhaus, Altenheime etc.).

Lüdenscheid, den 23.10.2006

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:

Schreiben des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr